

Gentechnisch veränderte Lebensmittel – Papaya

Endbericht der Schwerpunktaktion A-917-18



Dezember 2018

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „A-917-18 Gentechnisch veränderte Lebensmittel – Papaya“ war die Überprüfung des Vorhandenseins von gentechnisch veränderten Papayas. Es wurden dabei sowohl Frischobst als auch Papayaprodukte untersucht.

Es wurden 50 Proben aus ganz Österreich untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Weltweit gibt es in einigen Ländern Zulassungen für gentechnisch veränderte Papayas, die z.B. gegenüber pflanzlichen Viren resistent gemacht wurden.

In der EU sind gentechnisch veränderte Papayas als Lebensmittel nicht zugelassen. Für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gilt eine Nulltoleranz.

Die Ergebnisse vorangegangener Schwerpunktaktionen aus den Jahren 2013 bis 2016 haben gezeigt, dass immer wieder gentechnisch veränderte Papayas auf den Markt kommen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 50

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
- Verordnung (EG) Nr. 641/2004 der Kommission vom 6. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Antrags auf Zulassung neuer genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel, der Meldung bestehender Erzeugnisse und des zufälligen oder technisch unvermeidbaren Vorhandenseins genetisch veränderter Materialien, zu dem die Risikobewertung befürwortend ausgefallen ist
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	50	100	(95 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 5 %)
gesamt	50		---

Die Schwerpunktaktionen der Jahre 2012 bis 2017 ergaben folgende Ergebnisse:

- 2012: keine Beanstandung bei insgesamt 41 Untersuchungen
- 2013: eine positive Papaya von insgesamt 32 Untersuchungen (3,1%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2014: eine positive Papaya von insgesamt 42 Untersuchungen (2,4%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2015: eine positive Papaya von insgesamt 44 Untersuchungen (2,3%), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2016: zwei positive Papayas von insgesamt 50 Untersuchungen (4 %), Herkunft Thailand, nicht zugelassene transgene Sorte.
- 2017: keine Beanstandung bei insgesamt 50 Untersuchungen

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.